

► Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuerreform: Was gilt für Übertragungen ab 1. Juli?

| Der Bundesrat hat am 8. Juli beschlossen, dass sich der Vermittlungsausschuss mit dem Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer befassen und es grundlegend überarbeiten soll. Damit kann der Gesetzgeber die Forderung des BVerfG, das Gesetz bis zum 30. Juni neu zu regeln, nicht in die Tat umsetzen. Betriebsvermögen, das nach dem 1. Juli 2016 vererbt oder verschenkt wird, wird trotzdem vorläufig nach den (geltenden) Verschonungsregeln besteuert, die das BVerfG als verfassungswidrig erachtet hat. |

PRAXISHINWEIS | Noch haben Unternehmer also die Möglichkeit, ihren Betrieb auf die nächste Generation zu übertragen und dem Übernehmer die günstigen Verschonungsregeln zu verschaffen. Die Finanzverwaltung hat nämlich mitgeteilt, dass das bisherige Recht in vollem Umfang weiter anwendbar bleibt (Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse vom 21.6.2016). Das gilt auch für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. Wie lange dieser Zustand aber anhält, ist ungewiss. Das BVerfG hat schon signalisiert, dass seine Geduld am Ende ist. Hat der Gesetzgeber nicht bis Ende September Nägel mit Köpfen gemacht, könnte das BVerfG selbst Hand anlegen.

Finanzverwaltung
verlängert altes
Recht über den
30. Juni hinaus

► Kindergeld

BWA-Studium: 20-Wochenarbeitsstunden-Grenze einhalten

| Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist das Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Es handelt sich um ein Zweitstudium. Geht das Kind während dieses (Zweit-)studiums einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nach, haben die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte die Tochter nach der Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen in einer Klinik gearbeitet. Anschließend bewarb sie sich für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie, das eine kaufmännische Ausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Ziel war eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen. In dem Fall gibt es kein Kindergeld, weil es sich um eine Zweitausbildung handelte und die Tochter während des Studiums 30 Wochenstunden arbeitete (BFH, Urteil vom 4.2.2016, Az. III R 14/15, Abruf-Nr. 186268).

PRAXISHINWEIS | In vergleichbaren Fällen lässt sich das Kindergeld nur retten, wenn während der Zweitausbildung penibel darauf geachtet wird, dass das Kind in der Woche nicht mehr als 20 Stunden arbeitet.

Studium ist nicht
immer Bestandteil
einer einheitlichen
Erstausbildung

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erst- und Zweitausbildung: Mit fragwürdiger Auslegung des BMF richtig umgehen“, SSP 5/2016, Seite 10 → Abruf-Nr. 43995783



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2016
Seite 10